

SATZUNG

ARTIKEL 1

NAMEN,SITZ UND VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

- 1.1. Der Verein führt den Namen "THW-Helfervereinigung" - Vereinigung der Helfer und Förderer des THW-Ortsverbandes Hückelhoven.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Hückelhoven.
- 1.3. Der Verein kann die Mitgliedschaft in der THW-Helfervereinigung des Landesverbandes Nordrhein Westfalen erwerben.

ARTIKEL 2

AUFGABEN

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52, 55, 57 der Abgabenordnung, insbesondere
 - a. Förderung von Maßnahmen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) zur Sicherung von Menschenleben und Rettung aus Lebensgefahr
 - b. Förderung der Jugendpflege und der Jugendarbeit innerhalb des THW
 - c. Durchführen von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen
 - d. Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken von a) bis c) dienen,
 - e. Beschaffung von Ausstattungen/Ausrüstung für Zwecke gemäß a) bis c)
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3. Der Verein soll zu den gesetzlichen und anderen Regelungen, welche die Bundesanstalt THW betreffen Stellung nehmen.
- 2.4. Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.5. Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

ARTIKEL 3

MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Mitglied kann jeder werden der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein; passives Mitglied auch eine juristische Person. Alle Mitglieder haben Stimmrecht.
- 3.3 Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will.
- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand; Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt werden.
- 3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch: Tod, bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Ausschluss nach Art. 3.7 oder Austritt nach Art. 3.8
- 3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist das Mitglied durch den erweiterten Vorstand anzuhören und kann dann vom erweiterten Vorstand durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen beim Vorstand Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- 3.8 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

ARTIKEL 4

MITTEL DES VEREINS

- 4.1. Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

ARTIKEL 5

BEITRÄGE UND SPENDEN

- 5.1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung in einer solchen Höhe festgelegt wird, dass zumindest die dem Verein obliegenden Beitragsverpflichtung der THW-Helfervereinigung, Landesverband Nordrhein-Westfalen, befriedigt werden können.
- 5.2. Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- 5.3. Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.4. Mitglieder, die bis zum 31.12. des Geschäftsjahres, trotz qualifizierter Erinnerung/Mahnung ihr Konto nicht ausgeglichen haben, werden durch den Vorstand ausgeschlossen.
- 5.5. Beiträge sind bis zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig. Die der THW-Helfervereinigung, Landesverband Nordrhein-Westfalen, zustehenden Beiträge sind bis zum 31.03. des Geschäftsjahres nach dorthin abzuführen.

ARTIKEL 6

GESCHÄFTSJAHR

- 6.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

ARTIKEL 7

ORGANE DES VEREINS

- 7.1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

ARTIKEL 8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies Von 20 % der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand, unter Angaben von Gründen / Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a. Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW-Helfervereinigung, Landesverband Nordrhein-Westfalen
 - b. Anträge an die Landesversammlung
 - c. Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 EUR übersteigen oder von mehr als 500,00 EUR p.a., Folgekosten nach sich ziehen.
 - d. Mittel- und langfristige Verträge
 - e. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - f. Wahl von 2 Kassenprüfern
 - g. Wahl/Entlastung des Vorstandes
 - h. Empfehlungen / Erklärungen, welche die örtliche THW-Jugend betreffen
 - i. Satzungsänderungen
 - j. Auflösung des Vereins

ARTIKEL 9

VORSTAND

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand
- 9.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- a. Vorsitzenden
 - b. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Schatzmeister
- 9.3 Der erweiterte Vorstand besteht aus
- d. dem geschäftsführenden Vorstand
 - e. dem Schriftführer
 - f. Ortsbeauftragten des THW
 - g. den Zugführern des THW
- und lediglich mit beratender Stimme:
- h. dem Helfersprecher des THW-Ortsverbandes
 - i. dem Jugendbetreuer des THW-Ortsverbandes.
- 9.4 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.
- 9.5 Der Vorsitzende und entweder sein Stellvertreter oder der Schatzmeister oder aber die beiden letztgenannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

ARTIKEL 10

VERFAHRENSORDNUNG FÜR DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 10.1 Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung ein.
- 10.2 Die Einberufung erfolgt durch Aushang am „Schwarzen Brett“ in der Unterkunft des THW Hückelhoven unter Angabe einer Tagesordnung. Der Aushang soll im Regelfall 4 Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin erfolgt sein.
- 10.3 Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 10.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 10.5 Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person können Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt werden und über den Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10.7 Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit möglich. Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich.
- 10.8 Wahlen sind geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.
- 10.9 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

ARTIKEL 11

AMTSDAUER UND VERFAHRENSORDNUNG DES VORSTANDES

- 12.1 Der Vorstand wird - mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktion - oder Mandatsträger des THW und der THW-Jugend sind, für die die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 12.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- 12.3 Die Regelungen des Art. 10.2 und 10.3 gelten entsprechend.
- 12.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 12.5 Die Regelungen des Art. 10.6. Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 12.6 Die Regelung des Art. 10.9 gilt entsprechend.

ARTIKEL 12

HAFTUNG

- 12.1 Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

ARTIKEL 13

RECHTSWEG

- 13.1 Im Streitfall entscheidet das von der Bundeshelfervereinigung e.V. eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsgerichtsordnung.

ARTIKEL 14

AUFLÖSUNG

- 14.1 Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Ortsverein - Hückelhoven zu, welcher es ausschließlich für die Aufgabe nach Art.2 dieser Satzung zu verwenden hat.

ARTIKEL 15

INKRAFTTRETEN

- 15.1 Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.